

Eitorf, den 27.05.2015

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

10.11.2015

Tagesordnungspunkt:

Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 7

Beschlussvorschlag:

Der ABV beschließt, für das Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 7 das Wegeeinziehungsverfahren einzuleiten. Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekanntzumachen.

Begründung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 7, die zwischen den Grundstücken Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 119 und Flurstück 797 sowie dem Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 6 gelegen ist (s. Anlage 1), ist als solche in der Örtlichkeit nicht mehr zu erkennen. Eine Nutzung als Weg findet nicht statt.

Dieser Weg hat somit keine Verkehrsbedeutung. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StrWG für eine Einziehung liegen daher vor. Es wird vorgeschlagen das Wegeeinziehungsverfahren einzuleiten.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat bereits in seiner Sitzung am 31.08.2015 der Verwaltung die Ermächtigung erteilt, das Grundstück zu verkaufen.